

## **Vereinssatzung der Boulefreunde Brühl e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen: Boulefreunde Brühl e.V. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Brühl. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Kalenderjahr und umfasst damit 12 Monate.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung des Boulesports im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 21 AO. Der Verein verfolgt keine politischen oder konfessionellen Ziele.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Begünstigungen an Personen in Form von Ausgaben oder unverhältnismäßig hohen Aufwandsentschädigungen, die dem Verein fremd sind, sind ausgeschlossen.

### **§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Nur natürliche Personen können Vereinsmitglieder werden. Zur Vereinsverwaltung verarbeitet der Verein persönliche Daten (Name, Geburtsdatum, Anschrift, Telef. und Kto.-Nr). Die Mitglieder sind verpflichtet diese Daten im Aufnahmeantrag anzugeben und spätere Änderungen mitzuteilen.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder jederzeit zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
4. Die Mitgliedschaft endet darüber hinaus:
  - a) bei Nichtzahlung des fälligen Jahresbeitrages

b) durch Kündigung seitens des Vereins – vertreten durch den Vorstand – mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Kalenderjahres.

c) mit dem Tod des Mitglieds.

5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Vereinssatzung und der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu beachten, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

3. Jedes Mitglied darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

4. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

5. Abwesende Mitglieder können von ihrem Stimm- und Wahlrecht auch durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen Gebrauch machen.

6. Jedes Mitglied hat das Recht, Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

#### **§ 5 Beiträge**

1. Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, für ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

2. Folgende Mitgliedsgruppen sind von der Beitragspflicht befreit:

Ehrenmitglieder

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind Folgende:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Diese Mitgliederversammlung soll bis zum 28.02. eines jeden Geschäftsjahres durchgeführt werden. Des Weiteren muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es auf Beschluss des Vorstandes erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer, die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes, des Prüfberichtes der Kassenprüfer, die Entlastung des Vorstandes und die Festsetzung des jeweiligen Mitgliedsbeitrages für das Kalenderjahr.

2. Mitgliedsversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt: 4 Wochen.

3. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende. Falls der erste Vorsitzende verhindert sein sollte, ist der zweite Vorsitzende Versammlungsleiter. Sollten weder der erste Vorsitzende, noch der zweite Vorsitzende anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.

4. Sollte der Schriftführer abwesend sein, wird dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.

5. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist beschlussfähig, wenn 3/10 der Mitglieder anwesend sind.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jede Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks benötigt eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

7. Redaktionelle Änderungen sowie solche, die aufgrund von Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, kann der Vorstand vornehmen. Die Mitglieder sind über die Änderung zu unterrichten.

8. Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

9. Anträge können gestellt werden von:

- a) jedem erwachsenen Mitglied
- b) vom Vorstand

10. Anträge müssen 10 Werkage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingehen. Das Gleiche gilt auch für Satzungsänderungen.

## **§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen ein Stimm- und Wahlrecht.
2. Die gesetzlichen Vertreter der jugendlichen Mitglieder besitzen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Minderjährigen ein Stimmrecht.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 5 – 7 Personen:
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Kassenwart/Schatzmeister

Schriftführer, bis zu 3 Beisitzern
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit für jeweils zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Das Vorstandamt kann jederzeit niedergelegt werden. In diesem Falle kann der Vorstand für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellen.
5. Die Mitglieder des Vorstands haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 27 Abs. 3 i.V.m. 670 BGB. Dieser Anspruch bezieht sich auf alle tatsächlichen Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Ausgaben für Büromaterial, Miete und Telekommunikationskosten. Die Aufwendungen müssen dem Verein gegenüber mit prüffähigen Nachweisen belegbar sein.

## **§ 10 Ehrenmitglieder**

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberchtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie besitzen ein Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

### **§ 11 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse bzw. Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

### **§ 12 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Der Verein kann mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.
2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende (oder Schatzmeister). Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Sollte der Verein aufgelöst werden oder sollten steuerbegünstigte Zwecke wegfallen, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die Stadt Brühl. Sie hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 29.02.2024 von der Mitgliederversammlung des Vereins Boulefreunde Brühl e.V. beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Brühl, den 29.02.2024